

Gemeindeversammlung



Dienstag, 28. Mai 2024, 19.30 Uhr

Mehrzweckhalle «Träff-Ponkt» Büron

Detailbotschaft zu Traktandum 2 –
Genehmigung Gesamtrevision Abfallentsorgungsreglement

1. Ausgangslage

Das Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Büron vom 9. Dezember 2002 regelt die Abfuhr und Beseitigung von Abfällen für das gesamte Gemeindegebiet. Das neue Reglement stützt sich auf das Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) vom 22. März 2002. Der GALL hat das Reglement zur Abfallverwertung per 1. Januar 2019 überarbeitet. Aufgrund des angepassten Reglement und der Tatsache, dass das Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Büron bereits über 20 Jahre alt ist, entspricht es nicht mehr der aktuellen Gesetzgebung. In Zusammenarbeit mit einem externen Berater von der Swiss Recycling AG, wurde daher eine Gesamtrevision des Abfallentsorgungsreglements erarbeitet.

2. Wesentliche Änderungen

Bei einer Gesamtrevision ist eine Gegenüberstellung des bisher gültigen Reglements mit dem neuen nicht möglich. Aus diesem Grund führen wir einige der wesentlichsten Änderungen des Abfallentsorgungsreglements auf:

Bisher	Neu / Begründung
Art. 4 Spezielsammelstellen Die Einwohnergemeinde betreibt und unterhält zum Zwecke einer geeigneten Verwertung (Recycling) besondere Sammelstellen.	Gestrichen: Die Gemeinde betreibt seit längerer Zeit keine eigene Sammelstelle mehr.
Art. 5 Weitere Sammeltätigkeiten anderer Institutionen ¹ Der Gemeinderat fördert und unterstützt alle von den Schulen und von den ortsansässigen Vereinen durchgeführten Sammeltätigkeiten auf dem Gemeindegebiet. ² Der Gemeinderat kann an solche Sammeltätigkeiten finanzielle Beiträge ausrichten.	Gestrichen: Die Sammeltätigkeiten anderer Institutionen werden bereits seit längerer Zeit nicht mehr unterstützt.
Art. 10 Allgemeines Ablagerungsverbot ¹ Es ist verboten, Abfälle aller Art auf hierfür nicht bewilligten Plätzen zu lagern oder auf nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen. ² Ausgenommen sind fachgerecht angelegte Kompostierplätze. ³ Abfälle dürfen auch nicht zerkleinert oder in flüssiger Form in die Gewässer oder Kanalisation eingeleitet werden.	Gestrichen: In Art. 9 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber integriert

Bisher	Neu / Begründung
<p>Art. 11 Verbrennungsverbot ¹Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. ²Vom Verbot ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. In der Bauzone ist beim Verbrennen besondere Zurückhaltung zu üben. ³Der Gemeinderat ordnet im Einzelfall die notwendigen Massnahmen an.</p>	<p>Gestrichen: In Art. 9 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber integriert</p>
<p>Art. 13 Abfallentsorgung durch die Privaten (Separat- und Sonderabfälle) ¹Die für den ordentlichen Sammelbetrieb nicht zugelassenen Separatabfälle sind durch ihre Verursacher zu entsorgen. Es sind dies: a) Die verwertbaren Abfälle (Recycling); b) Die kompostierbaren Abfälle; c) Die Sonderabfälle wie z.B. Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle d) Der Bauschutt und andere Baumaterialien; e) Die Industrie- und Gewerbeabfälle, sofern sie nicht den Charakter von Haushaltsabfällen haben (vgl. Art. 12) g) Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer h) Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger i) Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen j) Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle k) Selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe ²Vorbehalten sind Spezialabfahren.</p>	<p>Gestrichen: Es werden neue Begrifflichkeiten in Art. 5 verwendet, was nicht in die Kehrichtsammlung darf. Eine Aufzählung, wie sie im aktuellen Abfallentsorgungsreglement steht, kann nicht abschliessend sein, daher wurden lediglich die Oberbegriffe genannt.</p>
<p>Art. 27 Gebühr für Separatabfälle Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle kann der Gemeinderat eine Gebühr nach Aufwand erheben: - Grün- und Häckselgut - Kühlgeräte - Elektronik- und Elektrogeräte</p>	<p>Gestrichen: Gebühren für die Entsorgung von Kühlgeräten oder Elektronik- und Elektrogeräten werden direkt bei der Entsorgungsstelle erhoben. Dasselbe gilt für den Häckselservice. Die Gebühren für die Entsorgung von Grüngut sind in den Grundgebühren enthalten.</p>

Das neue Abfallentsorgungsreglement tritt am 1. Juni 2024 in Kraft. Die dazugehörige Vollzugsverordnung wird an der ersten Gemeinderatssitzung im Juni 2024 genehmigt.

4. Position der Controlling-Kommission

Der vollständige Bericht der Controlling-Kommission ist im Anhang zu dieser Botschaft abgedruckt.

- - -

Antrag des Gemeinderates:

Die Gesamtrevision des Abfallentsorgungsreglements der Gemeinde Büron sei zu genehmigen.

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Büron

Als Controlling-Kommission haben wir die Gesamtrevision des Abfallentsorgungsreglements der Gemeinde Büron beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen der Teilrevision genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, die Gesamtrevision des Abfallentsorgungsreglements der Gemeinde Büron zu genehmigen.

Büron, 23. März 2024

Controlling-Kommission Büron

Der Präsident

sig. Martin Niederberger

Die Kommissionsmitglieder

sig. Sandra Dillschneider

sig. Vilson Shkorreti

Abfallentsorgungs- reglement für die Gemeinde Büron (AEReg)

(Beschluss vom 28. Mai 2024)
Ausgabe 1. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Teil: Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundsatz der Abfallvermeidung	3
Art. 2 Zuständigkeiten	3
Art. 3 Obligatorium	3
Art. 4 Verwaltung des Abfallentsorgungswesens	3
3. Teil: Entsorgung der Abfallarten	3
Art. 5 Abfallarten, Definitionen	3
Art. 6 Ausgeschlossene Abfallarten Sammlung Kehricht und Sperrgut	4
Art. 7 Grüngut	4
4. Teil: Sammelbetrieb	4
Art. 8 Aufgaben des GALL und der Gemeinde	4
Art. 9 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber	4
Art. 10 Berechtigung	5
Art. 11 Allgemeine Hinweise Bereitstellung Siedlungsabfälle	5
Art. 12 Spezialabfahren / Sammelstellen	5
5. Teil: Gebühren	5
Art. 13 Kostendeckung/Finanzierung	5
Art. 14 Gebührenpflicht	5
Art. 15 Gebührenfestlegung	6
Art. 16 Fälligkeit	6
6. Teil: Rechtsmittel	6
Art. 17 Veranlagungsentscheid	6
Art. 18 Verwaltungsgerichtsbeschwerde	6
7. Teil: Straf- und Schlussbestimmungen	6
Art. 19 Strafbestimmungen	6
Art. 20 Kontrollbefugnisse	7
Art. 21 Regress	7
Art. 22 Inkrafttreten	7

Abfallentsorgungsreglement für die Gemeinde Büron (AEReg)

(vom 1. Juni 2024)

Die Einwohnergemeinde Büron erlässt, gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG), und dem Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) vom 1. Januar 2019, folgendes Reglement:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Grundsatz der Abfallvermeidung*

Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.

Art. 2 *Zuständigkeiten*

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht dem GALL oder anderen Körperschaften übertragen ist.

² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle zuständig. Sie erlässt dazu eine Vollzugsverordnung.

Art. 3 *Obligatorium*

¹ Die Abfuhr und Beseitigung von Abfällen ist für das ganze Gemeindegebiet nach den Vorschriften dieses Reglements obligatorisch.

² Alle sind im Rahmen der Vorschriften verpflichtet, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen und –möglichkeiten zu benutzen.

³ Die zuständige Stelle kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

Art. 4 *Verwaltung des Abfallentsorgungswesens*

Das Rechnungswesen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Büron, den Gemeindeverband für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL), oder weiteren Körperschaften.

3. Teil: Entsorgung der Abfallarten

Art. 5 *Abfallarten, Definitionen*

Siedlungsabfälle sind die in Art. 3 Buchstabe a., der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA – SR 814.600) vom 4. Dezember 2015 genannten Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

Als Siedlungsabfall gelten unter anderem:

- a) Kehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle
- b) Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelgebinde passt
- c) Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden (zum Beispiel Glas)
- d) Sonderabfälle: sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemischen-physikalischen oder ihren biologischen Eigenschaften, umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert

Art. 6 *Ausgeschlossene Abfallarten Sammlung Kehricht und Sperrgut*

¹ Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Kehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Separatabfälle
- Sonderabfälle

² Die zuständige Stelle kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

Art. 7 *Grüngut*

Als Grüngut gelten:

- a) Küchenabfälle z.B. Rüstabfälle;
 - b) Gartenabfälle wie Rasen, Gras, Laub, Gartenabraum, Sträucher;
 - c) Kleintiermist
- (Details regelt der Entsorgungskalender)

4. Teil: Sammelbetrieb

Art. 8 *Aufgaben des GALL und der Gemeinde*

¹ Der GALL organisiert die Sammlung und Entsorgung/Verwertung von Kehricht und Sperrgut, sowie Grüngut.

² Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.

³ Die Gemeinde sorgt für zeitgemässe Angebote zur Separatsammlung.

⁴ Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

Art. 9 *Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber*

¹ Kehricht und Sperrgut müssen der vom GALL organisierten Abfuhr übergeben werden.

² Separatabfälle und Sonderabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

³ Siedlungsabfälle welche nicht der Definition gemäss Art. 5 entsprechen (Nichtsiedlungsabfälle) sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhr oder Sammlungen nur mit Bewilligung der zuständigen Stelle oder des GALL übergeben werden.

⁴ Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.

⁵ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 KW, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

⁶ Es ist verboten, Siedlungsabfälle in nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen oder im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ausgenommen sind fachgerecht angelegte, häusliche Kompostplätze.

⁷ Invasive gebietsfremde Pflanzen (z.B. Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

Art. 10 *Berechtigung*

¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 11 *Allgemeine Hinweise Bereitstellung Siedlungsabfälle*

¹ Kehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.

² Die zulässigen Gebinde, die Art und der Ort der Bereitstellung bestimmt der Vorstand des GALL für Kehricht und Sperrgut in der Vollzugsverordnung zum Reglement einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem und die zuständige Stelle für die übrigen separat abzuführenden Abfälle in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement oder im Entsorgungskalender.

³ Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann der Vorstand des GALL die Bereitstellung von Kehricht in Containern vorschreiben.

⁴ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 8 Abs. 4 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 12 *Spezialabfahren / Sammelstellen*

Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung oder im Entsorgungskalender fest, welche Abfälle durch Spezialabfahren entsorgt oder Sammelstellen (auch Handel möglich) zugeführt werden müssen.

5. Teil: Gebühren

Art. 13 *Kostendeckung/Finanzierung*

¹ Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

² Zur Finanzierung der Aufgaben für die Abfallbewirtschaftung erheben die Gemeinde, der GALL und allfällige weitere Körperschaften, Gebühren. Diese können sich wie folgt zusammensetzen:

- a. Gewichtsgebühr
- b. volumenabhängige Gebühr
- c. Andockgebühr für die Entleerung von Sammelgebinden
- d. Grundgebühr

³ Insgesamt sind die Gebühren so zu bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle, die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 14 *Gebührenpflicht*

¹ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

² Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und -inhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

³ Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Grundgebühr bemisst sich pro Wohneinheit und pro Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- oder Landwirtschaftsbetrieb.

⁴ Die Grundgebühr wird pro Kalenderjahr erhoben. Sie ist den am 1. Januar eines Jahres im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern einer Liegenschaft oder Stockwerkeigentümereinheit in Rechnung zu stellen. Für eine Weiterverrechnung haben die Vermieter nach Massgabe des Mietvertrages aufzukommen.

Art. 15 *Gebührenfestlegung*

¹ Die Delegierten des GALL legen die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren sowie der Andockgebühr bei Kehrriech und Sperrgut fest.

² Der Gemeinderat oder eine von ihm bestimmte Stelle legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.

³ Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenausgestaltung offen.

Art. 16 *Fälligkeit*

¹ Die von der zuständigen Stelle erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr verrechnet.

6. Teil: Rechtsmittel

Art. 17 *Veranlagungsentscheid*

¹ Wird die Gebührenrechnung der zuständigen Stelle bestritten oder nicht bezahlt, erlässt die zuständige Stelle einen Veranlagungsentscheid.

² Gegen Entscheide der zuständigen Stelle über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheidung innert 30 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht zulässig.

Art. 18 *Verwaltungsgerichtsbeschwerde*

Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates oder der zuständigen Stelle kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

7. Teil: Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 19 *Strafbestimmungen*

Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht zu umgehen und seine Abfälle nicht wie vorgeschrieben entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 20 *Kontrollbefugnisse*

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte der zuständigen Stelle oder des GALL geöffnet und untersucht werden.

Art. 21 *Regress*

Das Regressrecht der Einwohnergemeinde auf jene Verursachenden, welche ihrer Abfallentsorgungspflicht nicht oder nur mangelhaft nachkommen, sodass der Gemeinde Kosten entstehen, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Art. 22 *Inkrafttreten*

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 9. Dezember 2002.

6233 Büron, 28. Mai 2024

C:\Users\BURO-US0119\AppData\Roaming\BrainCONNECT\2023-03-03_Abfallentsorgungsreglement neu ab 2024

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Gemeindepräsidentin:
Prisca Vogel

Gemeindeschreiberin:
Nicole Schnüriger

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2024 angenommen.